

**Reglement der Einwohnergemeinde Wallbach über die
Finanzierung der Erschliessungsanlagen**

Gültig ab 23.07.2001

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Allgemeine Bestimmungen	§§
	Geltungsbereich	1
	Bezeichnung von Personen	2
	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	3
	Erneuerungsfinanzierung	4
	Mehrwertsteuer	5 ¹
	Gebührenanpassung	5 ²
	Zahlungsfrist	5 ³
	Verjährung	6
	Zahlungspflichtige Personen	7
	Verzug, Rückerstattung	8
	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	9
B.	Erschliessungsbeiträge	
I.	Allgemeines	
	Grundsatz	10
	Wirtschaftliche Sondervorteile	11
	Kosten	12
	Beitragssplan	13
	Anlagen mit Mischfunktion	14
	Auflage und Mitteilung	15
	Vollstreckung	16
	Bauabrechnung	17
	Beitragspflicht	18
	Fälligkeit, Zahlungspflicht	19
C.	Strassen	
I.	Allgemeines	
	Erschliessungsfunktion	20 ¹
	Strassenrichtplan	20 ²
	VSS-Normen	20 ³
	Basiserschliessung	21 ¹
	Groberschliessung	21 ²
	Feinerschliessung	21 ³
	Definitionen	22
	Erstellung	22 ¹
	Änderung	22 ²
	Erneuerung	22 ³
	Unterhalt	22 ⁴
	Anforderungen	23
II.	Abgaben	
	Ansätze	24
D.	Abgaben Wasser	
I.	Erschliessungsbeiträge Wasser	
	Bemessung	25
	Ausserhalb Baugebiet	26

II.	Anschlussgebühren Wasser	
	Bemessung	27
	Anrechenbare Bruttogeschoßfläche	28
	Landwirtschaft	29
	Mindestgebühr	30
	Nachträgliche Bauten	31
	Zahlungspflicht	32
	Akontozahlung	33 ¹
	Erhebung	33 ²
III.	Benützungsgebühren (Wasserzins)	
	Benützungsgebühren	34
	Bemessung	35
	Grundgebühr	36
	Verbrauchsgebühr	37
	Bauwasserzins	38
E.	Abgaben Abwasser	
I.	Erschliessungsbeiträge Abwasser	
	Bemessung	39
	Sanierungsleitung	40
II.	Anschlussgebühren Abwasser	
	Bemessung	41
	Anrechenbare Bruttogeschoßfläche	42 ¹
	Anrechenbare Gebäudegrundfläche	42 ³
	Landwirtschaft	43
	Mindestgebühr	44
	Ersatz- und Umbauten, Zweckänderungen	45
	Zahlungspflicht	46
	Akontozahlung	47 ¹
	Erhebung	47 ²
	Reduktion	48
III.	Benützungsgebühren Abwasser	
	Grundsatz	49
	Grundgebühr und Verbrauchsgebühr	50
F.	Rechtsschutz und Vollzug	
	Rechtsschutz	51
	Vollstreckung	52
G.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	
	Reglementsänderungen	53
	Übergangsbestimmungen	54
	Inkrafttreten	55

Erschliessungsfinanzierungsreglement der Gemeinde Wallbach

Gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 beschliesst die Einwohnergemeinde Wallbach:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten auf die Grund-eigentümer für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung.

§ 2

Bezeichnung von Personen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Finanzierung der Erschliessungs-anlagen

¹Für die Kosten für Erstellung und Änderung von kommunalen Strassen und für die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der kommunalen Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasser-beseitigung erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern:

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr.

²Die einmaligen Abgaben (a und b), sowie die wiederkehrenden Abgaben (c) dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

³Die Finanzierung der Erschliessungsanlagen kann im Einverständnis aller Grundeigentümer auch mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 37 Abs. 3 des Baugesetzes mit dem Gemeinderat geregelt werden.

§ 4

Erneuerungs-finanzierung

Die Gemeindeversammlung kann auf der Benützungsgebühr einen Zu-schlag zur Vorfinanzierung der Kosten für die Sanierung oder den Ersatz von Wasser- und Abwasseranlagen festlegen.

§ 5

- Mehrwertsteuer ¹Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidg. Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.
- Gebührenanpassung ²Die in Franken festgelegten Gebühren (ausgenommen die Benützungsgebühren) basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2001. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 5 Punkte verändert.
- Zahlungsfrist ³Die Benützungsgebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

§ 6

- Verjährung ¹Bezüglich der Verjährung gilt § 78 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
- ²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 7

- Zahlungspflichtige Personen Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 8

- Verzug, Rückerstattung ¹Unabhängig von einem allfälligen Rechtsmittelverfahren wird für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, ohne Mahnung ein Verzugszins belastet.
- ²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, wird ein Vergütungszins gewährt.
- ³Der Zinssatz richtet sich nach den Ansätzen, wie er bei den Staats- und Gemeindesteuern für natürliche Personen angewendet wird.

§ 9

- Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungs erleichterungen ¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.
- ²Er kann Zahlungs erleichterungen gewähren.

B. Erschliessungsbeiträge:

I. Allgemeines

§ 10

Grundsatz

Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von kommunalen Strassen und Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung.

§ 11

Wirtschaftliche Sondervorteile

Die wirtschaftlichen Sondervorteile haben die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen, wie:

- Beitragsperimeter
- Grundstückgrösse
- Ausnutzungsmöglichkeit
- Bautiefe (direkt anstossende/hinterliegende Grundstücke)
- Erschliessung durch mehrere Strassen
- Gehwege
- usw.

Die Details werden im Einzelfall geregelt.

§ 12

Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- u. Einrichtungskosten und die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Entschädigung von Ertragsausfällen;
- e) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- f) die Finanzierungskosten;
- g) die Verwaltungskosten.

§ 13

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Kostenverlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogenen Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 14

Anlagen mit Mischfunktion Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 15

- Auflage und Mitteilung ¹Für das Verfahren gilt grundsätzlich § 35 BauG.
- ²Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.
- ³Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 16

Vollstreckung Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 17

- Bauabrechnung ¹Vor Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung ist die Bauabrechnung für die Beitragspflichtigen während 30 Tagen aufzulegen.
- ²Die Beitragspflichtigen können innert der Auflagefrist die Bauabrechnung anfechten. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 18

Beitragspflicht Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 19

- Fälligkeit, Zahlungspflicht ¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.
- ²Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.
- ³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

C. Strassen:

I. Allgemeines

§ 20

- Erschliessungsfunktion ¹Die Strassen werden betreffend Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.
- Strassenrichtplan ²Der Gemeinderat legt die Strasseneinteilung (Erschliessungsfunktion) im Strassenrichtplan fest. Dieser Plan ist behörderverbindlich.
- VSS-Normen ³Wo keine Vorschriften bestehen gelten die VSS-Normen als massgebende Richtlinie.

§ 21

- Basiserschliessung ¹Verbindungsstrassen (VS):
Verbindungsstrassen haben zwischenörtliche Bedeutung. Sie verbinden den Verkehr zwischen Ortschaften und können auch ausser- und innerhalb von Ortschaften Sammel- u. Erschliessungsfunktionen übernehmen.
- Groberschliessung ²Quartiersammelstrasse (QSS):
Quartiersammelstrassen haben örtliche Bedeutung. Sie sammeln den Verkehr aus den Quartierschliessungsstrassen und führen ihn zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch gewisse Erschliessungsfunktionen übernehmen.
- Feinerschliessung ³Quartierschliessungsstrasse (QES):
Quartierschliessungsstrassen haben quartierinterne Bedeutung. Sie erschliessen einzelne Parzellen oder Gebäude und führen den Verkehr zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch gewisse Sammelfunktionen übernehmen.

Definitionen: § 22

- Erstellung ¹Als Erstellung gilt der Neubau einer Strasse oder Strassenverbindung. Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trassee eines Flurwegs.
- Änderung ²Als Änderungen gelten die wesentlichen, baulichen Verbesserungen und Anpassungen einer Strasse (z.B. Strassenentwässerung, Strassenverbreiterung, Gehwegbau, Einbau von Strassenabschlüssen) und der Strassenrückbau.
- Erneuerung ³Als Erneuerung gilt, wenn die Massnahmen Arbeiten zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus (Fundationsschicht und Belag) einer Strasse umfassen.
- Unterhalt ⁴Der Unterhalt umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung der vorhandenen baulichen Substanz einer Strasse, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

§ 23

Anforderungen

Die Anforderungen an Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen sowie der Praxis der Gemeinde.

II. Abgaben

§ 24

Ansätze

¹Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen.

²Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Feinerschliessung gemäss Abs. 1 zu 100 %.

³Die Kosten der Erneuerung von Strassen bei Feinerschliessungen trägt zu 100 % die Gemeinde.

⁴Bei Basis- und Groberschliessungen trägt die Gemeinde die Kosten für Erstellung, Änderung und Erneuerung zu 100 %.

⁵Der Unterhalt ist gemäss § 97 - 99 BauG Sache der Gemeinde.

D. Abgaben Wasser

I. Erschliessungsbeiträge Wasser

§ 25

Bemessung

¹Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Wasserleitungen.

²Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Feinerschliessung gemäss Abs. 1 zu 70 % und die Gemeinde zu 30 %.

³Bei Feinerschliessungen trägt die Gemeinde die Kosten der Erneuerung von Wasserleitungen zu 100 %.

⁴Bei Groberschliessungen trägt die Gemeinde die Kosten für Erstellung, Änderung und Erneuerung zu 100 %.

§ 26

Ausserhalb Baugebiet

¹Beim Bau von Wasserleitungen ausserhalb der Bauzonen sind die Kosten in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Verursachern bemessen sich die Beiträge nach Zahl, Grösse (z.B. BGF) und Nutzungsart der angeschlossenen Bauten.

²Die Summe der Grundeigentümerbeiträge darf nicht höher sein als die Kosten der neuen Leitung abzüglich der allfälligen Leistung der Wasserversorgung und Dritter.

³Der Gemeinderat kann die Anschlussgebühr bis auf max. die Mindestgebühr ermässigen.

II. Anschlussgebühren Wasser

§ 27

Bemessung

Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr von Fr. 20.00 pro m² anrechenbare Bruttogeschoßfläche (BGF) der angeschlossenen Baute.

§ 28

Anrechenbare Bruttogeschoßfläche

¹Die anrechenbare BGF wird analog der Ausnützungszifferberechnung nach den Bestimmungen des Baugesetzes und seiner Verordnung ermittelt.

²Als anrechenbare Bruttogeschoßfläche zählen sämtliche dem Wohnen und Gewerbe dienenden Geschossflächen (UG, EG, OG, DG und Estrich) innerhalb des Gebäudekubus.

³In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Bruttogeschoßfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbegebäute, Lagerbauten mit geringem Wasserverbrauch) ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen (Zuschläge, Reduktionen) und Massnahmen (z.B. bauliche Auflagen) anzuordnen. Er kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.

§ 29

Landwirtschaft

Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der Bruttogeschoßfläche nur für Wohnbauten erhoben.

§ 30

Mindestgebühr

In allen Fällen beträgt die Anschlussgebühr pro Anschluss oder Wohnung mindestens Fr. 2'000.00.

§ 31

Nachträgliche Bauten

Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Bruttogeschoßfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

§ 32

Zahlungspflicht

¹Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der hauptsächlichsten Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

²Schuldner der Anschlussgebühr ist der Eigentümer der angeschlossenen Baute im Zeitpunkt der Entstehung der Zahlungspflicht.

§ 33

Akontozahlung

¹Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Akontozahlung in Höhe von 90 % für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Akontozahlung ist spätestens 30 Tage nach Baubeginn zu leisten.

Erhebung

²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. nach der Rohbaukontrolle erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen zur Zahlung fällig.

III. Benützungsgebühren (Wasserzins)

§ 34

Benützungsgebühren

¹Für den Betrieb und soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden können, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

²Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 35

Bemessung

Der Wasserzins besteht aus der Zählermiete und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt jährlich.

§ 36

Grundgebühr

Die Zählermiete bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers; sie beträgt Fr. 8.00 pro m³ Nennwert.

§ 37

Verbrauchsgebühr Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug; sie beträgt Fr. -.60⁽¹⁾ pro m³. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich. Der Gemeinderat kann kürzere Ableseperioden anordnen; es können Akonto- und Teilzahlungen verlangt werden.

§ 38

Bauwasserzins ¹Der Bauwasserzins - sofern das Bauwasser nicht über einen Zähler bezogen wird - beträgt pauschal 0,5 Promille der Baukosten.
²Für andere Fälle (Festwirtschaften, Schausteller etc.) setzt der Gemeinderat den Wasserzins nach Verbrauch und einer den Umtrieben entsprechenden Grundgebühr fest.

E. Abgaben Abwasser

I. Erschliessungsbeiträge Abwasser

§ 39

Bemessung ¹Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Abwasserleitungen.
²Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Feinerschliessung gemäss Abs. 1 zu 70 % und die Gemeinde zu 30 %.
³Bei Feinerschliessungen trägt die Gemeinde die Kosten der Erneuerung von Abwasserleitungen zu 100 %.
⁴Bei Groberschliessungen trägt die Gemeinde die Kosten für Erstellung, Änderung und Erneuerung zu 100 %.
⁵Der Unterhalt ist Sache der Gemeinde.

§ 40

Sanierungsleitungen ¹Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverteilung nach Massgabe aller Bruttogeschoßflächen innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten der Abwasserrechnung.
²Der Gemeinderat kann die Anschlussgebühr bis auf max. die Mindestgebühr ermässigen.

¹ Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 30.11.2015

II. Anschlussgebühren Abwasser

§ 41

Bemessung

Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde für angeschlossene Bauten eine Anschlussgebühr von Fr. 65.00 pro m² anrechenbare Bruttogeschoßfläche (BGF) und von Fr. 33.00 pro m² anrechenbare Gebäudegrundfläche.

§ 42

Anrechenbare Bruttogeschoßfläche

¹Die anrechenbare BGF wird analog der Ausnützungszifferberechnung nach den Bestimmungen des Baugesetzes und seiner Verordnung ermittelt

²Als anrechenbare Bruttogeschoßfläche zählen sämtliche dem Wohnen und Gewerbe dienenden Geschossflächen (UG, EG, OG, DG und Estrich) innerhalb des Gebäudekubus.

Anrechenbare Gebäudegrundfläche

³Die anrechenbare Gebäudegrundfläche umfasst die gesamte überdachte Fläche inkl. Neben- und Anbauten wie z.B. Autounterstand, Garagen, Wintergärten, Balkone etc.

⁴Bei ausserordentlich grossem oder geringem Abwasseranfall oder bei stark verschmutztem Abwasser oder in Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Bruttogeschoßfläche und Gebäudegrundfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbegebäude, Lagerbauten mit keinem oder geringem Abwasseranfall, grosse entwässerte Flächen) ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen (Zuschläge, Reduktionen) und Massnahmen (z.B. bauliche Auflagen) anzuordnen. Er kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.

(Ab 2018 wird gemäss GR-Beschluss vom 5.2.2018 auf den Bezug einer Abwasseranschlussgebühr aufgrund der Gebäudegrundfläche verzichtet sofern nachgewiesenermassen das Dachwasser gesetzeskonform nicht der Kanalisation zugeleitet wird.)

⁵Die Anschlussgebühr für baubewilligungspflichtige Schwimmbäder mit direkter oder indirekter Entwässerung in die Kanalisation beträgt 2 % der Baukosten, mind. Fr. 500.00.

§ 43

Landwirtschaft

Bei landwirtschaftlichen Bauten wird unter Berücksichtigung von § 40 die Anschlussgebühr nach der Bruttogeschoßfläche und Gebäudegrundfläche nur für Wohnbauten erhoben.

§ 44

Mindestgebühr

In allen Fällen beträgt die Anschlussgebühr pro Anschluss oder Wohnung mindestens Fr. 3'000.00.

§ 45

Ersatz- und Umbauten, Zweckänderungen

Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Bruttogeschoßfläche und Gebäudegrundfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Abwasserentsorgung mehr beansprucht wird.

§ 46

Zahlungspflicht

¹Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der hauptsächlichsten Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

²Schuldner der Anschlussgebühr ist der Eigentümer der angeschlossenen Baute im Zeitpunkt der Entstehung der Zahlungspflicht.

§ 47

Akontozahlung

¹Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Akontozahlung in Höhe von 90 % für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Akontozahlung ist spätestens 30 Tage nach Baubeginn zu leisten.

Erhebung

²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. nach der Rohbaukontrolle erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen zur Zahlung fällig.

§ 48

Reduktion

¹Die Anschlussgebühr wird reduziert, wenn bestehende Bauten mit eigenen Einzelreinigungsanlagen neu an die Kanalisation angeschlossen werden.

²Die Ermässigung beträgt:

- a) 25 % der Anschlussgebühr; max. Fr. 500.00 für zweiteilige Faulgruben und Patentklärgruben;
- b) 50 % der Anschlussgebühr; max. Fr. 1'000.00 für dreiteilige Abwasserfaulräume und für mechanisch-biologische Kleinkläranlagen.

III. Benützungsgebühren Abwasser

§ 49

Grundsatz

¹Für den Betrieb und soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden können, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

²Die Benützungsgebühr besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt jährlich.

³Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

⁴Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 50

Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

¹Die Grundgebühr beträgt Fr. 50.00 pro Jahr. Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Sie beträgt Fr. -.90 ⁽¹⁾ pro m³ Frischwasser.

²Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

³Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

⁴Bei Liegenschaften mit eigener Quelle, bei Wasserbezug von Dritten oder bei Verwendung von nicht gemessenem Brauchwasser im privaten und gewerblichen Bereich (z.B. Regenwasser-Nutzungsanlage) bemisst sich die Verbrauchsgebühr über ein geeignetes Messsystem. Der Gemeinderat kann eine Pauschalgebühr festlegen.

F. Rechtsschutz und Vollzug

§ 51

Rechtsschutz

¹Bei Erschliessungsbeiträgen gilt für den Rechtsschutz und das Verfahren § 35 BauG.

²Anschlussgebühren werden vom Gemeinderat durch beschwerdefähige Verfügung festgelegt.

³Gegen Rechnungen der Abteilung Finanzen kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat und gegen dessen Verfügungen, Beschlüsse und Entscheide innert 30 Tagen beim Spezialverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

¹ Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 30.11.2015

§ 52

Vollstreckung Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. (VRPG) vom 9. Juli 1968.

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 53

Reglementsänderungen Reglementsänderungen rein formeller Natur und ohne finanzielle Auswirkungen fallen in die Kompetenz des Gemeinderates.

§ 54

Übergangsbestimmungen ¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter den früheren Reglementen eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden hinsichtlich der Abgaben nach den Vorschriften des bisherigen Rechtes beurteilt.

§ 55

Inkrafttreten ¹Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt sind die §§ 43 - 56 und der Tarifanhang des Wasserreglements vom 1.12.1993, sowie die §§ 30 - 49 des Abwasserreglements vom 1.12.1993 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: **15. Juni 2001**.

In Rechtskraft erwachsen am: **23. Juli 2001**.

NAMENS DES GEMEINDERATES

sig. Bernadette Favre, Gemeindeammann

sig. Thomas Zimmermann, Gemeindeschreiber